

Vereinssatzung



der
SpVgg
Dürnbrunn-Unterleinleiter
1968 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2: Inhaltsverzeichnis

Seite 3: Vorwort

Seite 5: § 1 - Name
- Sitz
- Geschäftsjahr
- Vereinsfarbe
- Verbandszugehörigkeit
§ 2 - Vereinszweck
- Vereinstätigkeit

Seite 6: § 3 - Mitgliedschaft
- Beiträge
- Rechte und Pflichten

Seite 7: § 4 - Ehrungen

Seite 8: § 5 - Organe des Vereins
§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Seite 10: § 7 - Vorstandschaft

Seite 13: § 8 - Abteilungen und Gruppen
§ 9 - Prüfung der Jahresrechnung

Seite 14: § 10 - Auflösung des Vereins

Geschichte der SpVgg:

Die **SpVgg Dürrbrunn – Unterleinleiter 1968 e.V.** wurde am **29. Mai 1968** unter dem Namen „**SpVgg Dürrbrunn**“ von 28 fußball- und sportbegeisterten Menschen im „Gasthaus zur Linde“ (Fam. Knauer) in Dürrbrunn gegründet.

Der **erste Sportplatz** war eine stark hängende Wiese der Familie Schriever und befand sich in Dürrbrunn auf der Anhöhe an der Kreuzung nach Volkmannsreuth. Das „**Gasthaus zur Linde**“ war viele Jahre **Vereinslokal**, die ersten Dusch- und Sanitäranlagen befanden sich unterhalb des Gasthauses in der alten Schule von Dürrbrunn.

Nach der Eingemeindung Dürrbrunns nach Unterleinleiter und zahlreichen Vereinseintritten von Bürgern aus Unterleinleiter wurde der Verein am **26. Mai 1973** in **SpVgg Dürrbrunn – Unterleinleiter 1968 e.V.** umbenannt.

Im gleichen Jahr wurden der **neue Sportplatz in Dürrbrunn** und der **Sportplatz in Unterleinleiter** mit Fußballturnieren und einem umfangreichem Festprogramm ihrer Bestimmung übergeben. Mit den neugeschaffenen Dusch- und Sanitäranlagen in der alten Schule in Dürrbrunn, im „**Gasthaus zur Eisenbahn**“ in **Unterleinleiter** und dem Flutlicht am Sportplatz in Unterleinleiter war die SpVgg zu dieser Zeit hervorragend ausgestattet und vielen Vereinen in der Umgebung weit voraus.

Neben den beiden **Fußball-Herrenmannschaften**, die in den ersten Jahren überwiegend auf vorderen Plätzen in der C-Klasse, aber auch kurzzeitig in der damaligen B-Klasse kickten, waren noch eine **Schüler- und eine Jugendmannschaft**, die 1974 erstmalig höherklassig spielte, aktiv.

In den folgenden Jahren gedieh das sportliche und gesellige Leben in der SpVgg und die vielgepriesene Kameradschaft und der Zusammenhalt ließen den Verein weiter wachsen. Die erste Fußballmannschaft pendelte dabei immer wieder zwischen C- und B-Klasse.

Durch die neugeschaffene **Sport- und Mehrzweckhalle in Unterleinleiter** konnten weitere Abteilungen und Gruppen, wie die **Damen-Gymnastik-Gruppe** und die **Tischtennis-Abteilung** entstehen. Weitere Jugendfußball- und TT-Jugendmannschaften konnten gebildet werden und spielen bis heute recht erfolgreich, teilweise auch höherklassig. Daneben gründeten sich eine **Seniorengruppe**, verschiedene **Tanz- und Turngruppen** und eine **Volleyballgruppe**. Einige dieser Gruppen sind auch beim Fasching oder anderen Vereinsveranstaltungen aktiv dabei.

Da die SpVgg in den 80er und 90er Jahren häufiger ihr Vereinslokal wechselte

Dürnbrunn - und die Sport- und Sanitäreanlagen nicht mehr zeitgerecht und sehr verstreut lagen, eine Zeit lang musste man auch die Duschen und Umkleidekabinen der Mehrzweckhalle nutzen, wurde der **Wunsch nach einer Heimat für die SpVgg** immer drängender. Planungen gab es schon seit vielen Jahren, sie ließen sich jedoch allesamt nicht verwirklichen.

1999 konnte man schließlich in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Schule endlich das langersehnte **Sportheim** errichten und im Jahr darauf den **neugeschaffenen Sportplatz in Unterleinleiter** seiner Bestimmung übergeben.

Hier konzentriert sich nun das sportliche und gesellige Leben der SpVgg in angenehmer Atmosphäre, getragen von einer Welle der Hilfsbereitschaft und ehrenamtlicher Mitarbeit. Verzichtet werden kann aber auch weiterhin nicht auf die „alten“ Sportplätze in Dürnbrunn und Unterleinleiter und die Mehrzweckhalle, die allesamt recht intensiv von unseren vielen Gruppen genutzt werden. Dabei nehmen Fußball- und Tischtennismannschaften aktiv an Verbandswettbewerben teil, alle anderen Gruppen gehen ihrem Sport aus Freude am Sport und der Bewegung, an der Fitness und an der Gemeinschaft nach; manche treten auch bei Veranstaltungen des Vereins, der Gemeinde und auch außerhalb auf, besonders unsere Tanz- und Faschingsgruppen.

Mit der heutigen Mitgliederversammlung wird die am 26. Juni 1968 beschlossene, am 26. Mai 1970 ins Vereinsregister eingetragene, am 04. Juni 1977 neu gefasste Satzung mit ihren Anlagen und Ergänzungen vom 19. April 1986, 26. März 1994 und 17. April 1999 aufgehoben und die nachfolgende und beschlossene Satzung tritt an deren Stelle in Kraft.

Anschrift: SpVgg Dürnbrunn – Unterleinleiter
Sportheim

An der Leinleiter 13
91364 Unterleinleiter

www.spvggdu.de

Tel: 09194 / 796298

Fax: 09194 / 724757

E – Mail: spvggdu@t-online.de

Postanschrift: 1.Vorsitzender

BLSV – Nr: 40186

BFV – Nr: 6514

BTTV – Nr: 506021

Vereinskonten:

Raiffeisenbank Heiligenstadt

Sparkasse Forchheim

Volksbank Forchheim

BLZ: 770 690 51

BLZ: 763 510 40

BLZ: 763 910 00

Kto. – Nr: 27375

Kto. – Nr: 317 511

Kto. – Nr: 6901 387

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarbe, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „**SpVgg Dürrbrunn – Unterleinleiter 1968 e.V.**“
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Unterleinleiter**.
An der Leinleiter 13, 91364 Unterleinleiter.
3. Er ist im **Vereinsregister** eingetragen.
4. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
5. Der Verein ist Mitglied des **Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV)** und der zuständigen Landesfachverbände - **Bayerischer Fußball-Verband (BFV)**
- **Bayerischer Tischtennis-Verband (BTTV)**
und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Die **Vereinsfarben sind rot und weiß**.
Das **Vereinswappen** zeigt ein **vierblättriges grünes Kleeblatt**.

§ 2

Vereinszweck, Vereinstätigkeit

1. **Vereinszweck** ist die **Pflege und Förderung des Sports** und die **Stärkung von Körper und Geist** in einem angenehmen **sozialen Miteinander**.
In besonderem Maße gilt es, **Kinder und Jugendliche sportlich und durch Jugendbildungsarbeit auch in ihrer sozialen Entwicklung zu fördern**.
Darüber hinaus bemüht sich der Verein darum, **Traditionen der dörflichen Kultur** zu bewahren und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der **Verein ist selbstlos tätig** ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Weltanschauliche, konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. **Mittel des Vereins** sowie etwaige Überschüsse (Gewinne) werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Überschuss, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung.

5. Die **Verwirklichung des Vereinszwecks** sieht der Verein insbesondere
- in der Ausbildung seiner aktiven Mitglieder in den betriebenen Sportarten
 - im Abhalten von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und kulturellen Veranstaltungen
 - im Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - in der Errichtung und Pflege von Sportanlagen, Vereinsheim und sonstigen Liegenschaften des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Alter, Anschrift und einer Einzugsermächtigung für eine Kontoverbindung einzureichen.
- 1.2 Bei der **Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen** bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 1.3 Über die **Aufnahme** entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Antrages steht es dem Bewerber frei, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- 1.4 Die **Zahl der Mitglieder** ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

- 2.1 Die **Mitgliedschaft erlischt** durch
- Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
- 2.2 Der **freiwillige Austritt** ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres der Vorstandschaft schriftlich angezeigt werden.
- 2.3 Mitglieder, die ihren **Beitrag** über den Schluss des Kalenderjahres hinaus **nicht bezahlt** haben und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss der Vorstandschaft

von der Mitglieder-liste gestrichen werden. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt trotzdem bestehen.

2.4 Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein **Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen

Beschlüsse

und Anordnungen der Vereinsorgane

- unehrenhaftes Verhalten, soweit es Einfluss auf das Vereinsleben nach sich ziehen kann
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2.5 Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung desselben das **Einspruchsrecht** zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

2.6 Bei **geringfügigen Verstößen** gegen die Interessen des Vereins kann die Vorstandschaft geeignete **Disziplinarmaßnahmen** verhängen.

3. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Umlagen und Aufnahmegebühren werden **von der Mitgliederversammlung festgelegt** und jährlich erhoben.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder haben das **Recht der Beratung und Beschlussfassung** in den Mitgliederversammlungen sowie das **Recht der Auskunftserteilung** durch die Vorstand-
schaft. Diese Rechte stehen nur Mitgliedern zu, die mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen **Veranstaltungen des Vereins** teilzunehmen und die **Einrichtungen des Vereins** im Rahmen des Sportbetriebs zu nutzen, sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen. Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die von der Vorstandschaft erlassenen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.

Die Verpflichtung der Mitglieder erstreckt sich auch auf die **Zahlung der Beiträge** und der **Förderung der Vereinsziele** nach besten Kräften und Möglichkeiten.

§ 4 Ehrungen

1. Für **besondere Verdienste** um den Verein können verliehen werden
 - die Vereinsnadel in Bronze
 - die Vereinsnadel in Silber
 - die Vereinsnadel in Gold
 - der Vereinskrug oder ein diesem gleichgestellter symbolischer Ehrenpreis.
2. Zu **Ehrenmitgliedern** können Mitglieder ernannt werden, die sich über viele Jahre herausragende Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Zu **Ehrenvorsitzenden** können ehemalige 1.Vorstände ernannt werden, die das Vereins-
leben über viele Jahre hinweg nachhaltig geprägt haben.
4. **Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln oder Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden** kann jedes ordentliche Mitglied unter Nennung von Gründen bei der Vorstandschaft stellen.
5. Diese **Ehrungen** und auch die **Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden** erfolgen durch die gesamte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 die Vorstandschaft

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
Mindestens einmal im Jahr ist eine **ordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen.
Ihr obliegt die **Behandlung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung**, insbesondere

1.1 **Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung** von:

- 1. Vorsitzender
- Kassier
- Sportheimbeauftragten

1.2 **Entgegennahme der Revisionsberichte**

1.3 **Entlastung der Vorstandschaft**

1.4 **Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Wahlen werden von einem **Wahlausschuss**, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt werden, geleitet. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft und nicht Angestellte des Vereins sein.

Der Wahlausschuss bestimmt den **Wahlleiter**.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in **offener oder geheimer Wahl** erfolgen.

Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist die Wahl geheim auszuführen.

Zur **Gültigkeit der Wahl eines Vorstandsmitglieds** muss der Gewählte mindestens die **Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigen.

Ist durch **Stimmensplitterung im ersten Wahldurchgang ein Vorstandsposten nicht besetzt**, so ist in einem zweiten Wahlgang eine **Stichwahl**

zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Kann in der Mitgliederversammlung **kein neuer 1. Vorsitzender** gewählt werden, so führt die alte Vorstandschaft einstweilen die Geschäfte weiter und beruft **innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung** ein.

Können einzelne Vorstandsposten nicht besetzt werden, steht es dem 1. Vorsitzenden zu, geeignete Mitglieder für diese Ämter zu bestellen, welche die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führen.

In der nächsten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Bestätigung zu beschließen oder neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Zur **Wählbarkeit** bedarf es der Volljährigkeit.

1.5 **Bestätigung der Abteilungsleiter**

(von Abteilungen, die am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen)

1.6 **Bestätigung der Gruppenleiter**

(von Gruppen, die nicht am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen)

1.7 **Wahl der Revisoren**

1.8 **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**

Aufnahmegebühren
Umlagen

1.9 **Satzungsänderungen, Auflösung und Fusion des Vereins**

Für **Satzungsänderungen** bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

1.10 **Darlehensaufnahme und Darlehenshingabe**

Zustimmung zu Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem

Vereinsvermögen

Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
nötig.

1.11 **Genehmigung des Haushaltsplanes**, soweit ein solcher aufgestellt wird

1.12 **Durchführung von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen**

1.13 **Endgültige Beschlussfassung bei Beschwerden über Vereinsausschluss**

Bei der Entlastung der Vorstandschaft, der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Wahl bzw. Bestätigung der Funktionsträger führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der **Wahlausschuss**.

2. Die **Mitgliederversammlungen** sind von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen außerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten einzuberufen und im Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie durch vereinsinterne Informationsmöglichkeiten bekanntzugeben.

Die **Tagesordnung** muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht des Sportheimbeauftragten
- Berichte der Revisoren
- Berichte der Abteilungsleiter
- Berichte der Gruppenleiter
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig und fasst ihre **Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit**, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

4. Bei der Mitgliederversammlung liegen die **Kassenbücher** der Hauptkasse und der Sportheimkasse samt Belegen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf. Während des Geschäftsjahres ist die Einsichtnahme nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Beantragung bei der Vorstandschaft möglich.

5. **Satzungsänderungen, Wahlen, größere Baumaßnahmen und finanzielle Transaktionen** können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmung der Satzung geändert werden soll.

6. **Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung** müssen eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
7. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind auf Beschluss eines der Vereinsorgane oder dann einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks von der Vorstandschaft verlangt.
8. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ihr gehören alle anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die **Vorstandschaft besteht aus:**
 - 1.1 1.Vorsitzender
 - 1.2 2.Vorsitzender
 - 1.3 3.Vorsitzender
 - 1.4 Kassier
 - 1.5 Schriftführer
 - 1.6 Abteilungsleiter Fußball
 - 1.7 Abteilungsleiter Tischtennis
 - 1.8 Gesamtjugendleiter
2. **Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB** sind der **1.,2. und 3. Vorsitzende**.
Diese
sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und
außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Die **Vorstandsmitglieder 1.1 bis 1.5** werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. **Die Vorstandsmitglieder 1.6 und 1.7 (Abteilungsleiter Fußball und Tischtennis)** werden in den jeweiligen **Abteilungsversammlungen** ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
Diese **Versammlungen** sind von den Abteilungsleitern rechtzeitig und umfassend einzuberufen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins durchzuführen.

Die **Abteilungsleiter** sollen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, geht die Wahl nochmalig in die Abteilungsversammlung zurück.

Zur Bestätigung ist dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Abteilungsleiter bleibt vorläufig im Amt bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und bestätigt ist.

5. **Das Vorstandsmitglied 1.8 (Gesamtjugendleiter)** wird von allen Jugendgruppenleitern ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Der Gesamtjugendleiter soll von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ablehnung ist analog § 7.4 zu verfahren.

6. Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

6.1 Alle Vorstandsmitglieder sind für eine geordnete Vereinsarbeit verantwortlich

und entscheiden über **Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung**, die nicht

von der Mitgliederversammlung, von Abteilungen und Gruppen oder Ausschüssen geregelt werden.

6.2 Planung und Organisation von **Vereinsveranstaltungen**

6.3 **Vollzug der** in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse**

6.4 Anordnung von **Kassenprüfungen**

6.5 Aufstellung des **Haushaltsplanes** (soweit vorhanden)

6.6 Genehmigen und Vollziehen von **Ausgaben**

6.7 Berufen von **Ausschüssen**, die die Vorstandschaft bei bestimmten Maßnahmen beraten und unterstützen bzw. selbständig organisieren (Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nötig)

6.8 Festsetzung von ordentlichen und außerordentlichen **Mitgliederversammlungen**, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen

6.9 Die Vorstandschaft ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als

die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Dabei werden Entscheidungen mit **einfacher Stimmenmehrheit** getroffen, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei **Stimmgleichheit** gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

6.10 Entscheidung über **Zulassung von neuen Gruppen und Abteilungen**.

6.11 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit **in die Kassenbücher Einsicht** zu nehmen.

7. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

7.1 Erster Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende setzt die Sitzungen der Vorstandschaft an und bestimmt die Tagesordnung. Er beruft die Mitgliederversammlungen nach vorheriger Beschlussfassung der Vorstandschaft ein. Er führt den Verein in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung erstattet der 1. Vorsitzende den Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich über die Führung der Kassengeschäfte zu orientieren und diese zu prüfen.

Im Falle des **Rücktritts, Tod oder schwerer Erkrankung des 1. Vorsitzenden** tritt der 2. bzw. 3. Vorsitzende oder ein anderes durch die Vorstandschaft gewähltes Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Die kommissarische Leitung erfolgt bis zur nächsten Hauptversammlung, in der ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen ist.

Fällt ein anderes Vorstandsmitglied aus, kann die Vorstandschaft ein geeignetes Mitglied mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

7.2 Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Falle seiner
Verhinderung.

7.3 Dritter Vorsitzender

Der 3. Vorsitzende unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden und vertritt diese bei gleichzeitiger Verhinderung.

7.4 Hauptkassier

Der Hauptkassier ist für eine **geordnete Kassenführung** verantwortlich. Er hat über

die gesamten **Einnahmen und Ausgaben** ein prüfbares **Kassenbuch** zu führen. Zusammen mit der Vorstandschaft sondiert er mögliche **Einnahmequellen** des Vereins und kontrolliert die **Ausgaben** im Sinne einer **ausgeglichenen Kassenführung**.

Der rechtzeitige und organisierte **Einzug der Mitgliedsbeiträge** unterliegt seiner Verantwortung.

7.5 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt zusammen mit dem Vorstand den **Schriftverkehr** und hält das **Mitgliederverzeichnis** stets auf aktuellem Stand.

Wichtige Unterlagen, die zu anderen Vereinen, Behörden oder offiziellen Stellen gehen, sind als Durchschlag beim Schriftführer zu hinterlegen.

Über die **Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen** sind vom Schriftführer **Ergebnisprotokolle** zu führen und zu unterzeichnen.

7.6 Abteilungsleiter (AL)

1. Die AL haben den **Sportbetrieb ihrer Abteilung** selbständig bzw. nach den Beschlüssen der Vorstandschaft verantwortlich zu leiten.
2. Die AL fertigen **Jahresberichte** zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung an.

7.7 Gesamtjugendleiter (GJL)

1. Er vertritt in der Vorstandschaft die **Belange und Interessen der Jugendlichen und Jugendgruppen**, organisiert und koordiniert Veranstaltungen und stellt das Bindeglied zu den anderen Vereinsgruppierungen dar.
2. Der Gesamtjugendleiter fertigt einen **Jahresbericht** für die Mitgliederversammlung an.

§ 8 Abteilungen und Gruppen

- 1.1 Zur Erfüllung der Vereinszwecke können im Verein **besondere Abteilungen und Gruppen** gebildet werden. Diese werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft gegründet und unterliegen in jedem Fall der Vereinssatzung.

- 1.2 **Jede Abteilung** wählt in **eigenen Versammlungen** einen Abteilungsleiter, einen **Stellvertreter** und gegebenenfalls einen **Jugendleiter**. Diese **Abteilungs-Versammlungen** gehen jeweils den Neuwahlen in der Mitgliederversammlung voraus.
Sie finden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Dazu eingeladen wird über vereinsinterne Informationsmöglichkeiten.
In den Abteilungsversammlungen tragen die Mannschaftsbetreuer ihre Jahresberichte vor.

- 1.3 Die Gruppen benennen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einen verantwortlichen Gruppenleiter.

- 1.4 Die **Abteilungs – und Gruppenleiter** sind für einen **geregelten Sportbetrieb** in ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 9 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist alljährlich vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Das **Vermögen des Vereins** umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Gemeinschaftseigentum dem Hauptverein zu.
2. Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Auf der **Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“** stehen.
Die **Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung** darf nur erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Ist die **Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig**, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Bei **Auflösung des Vereins** oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein **Vermögen der Gemeinde Unterleinleiter treuhänderisch** zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
4. Gründet sich im Laufe der Jahre innerhalb der Gemeinde ein **neuer Sportverein**, so muss ihm die Gemeinde Unterleinleiter das gesamte Vermögen übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 29.03.2014 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterleinleiter, den 29.03.2014

Unterschriften:

Reiner Braungardt (1. Vorsitzender)

Markus Brehm (2. Vorsitzender)

Manfred Müller (3. Vorsitzender)

Siegmond Rascher (Kassier)

Uwe Knoll (Schriftführer)

Günther Preller (Abteilungsleiter Tischtennis)

Gerhard Sendelbeck (Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterleinleiter, den 29.03.2014

Unterschriften:

Reiner Braungardt (1. Vorsitzender)

Markus Brehm (2. Vorsitzender)

Manfred Müller (3. Vorsitzender)

Siegmond Rascher (Kassier)

Uwe Knoll (Schriftführer)

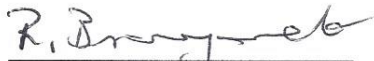
Günther Preller (Abteilungsleiter Tischtennis)

Gerhard Sendelbeck (Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterleinleiter, den 29.03.2014

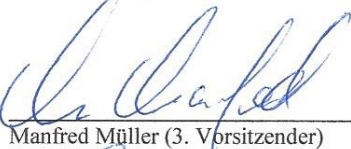
Unterschriften:



Reiner Braungardt (1. Vorsitzender)



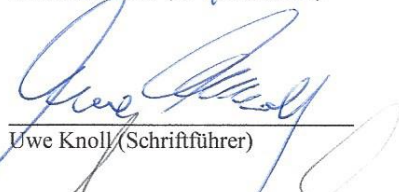
Markus Brehm (2. Vorsitzender)



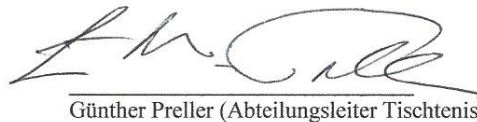
Manfred Müller (3. Vorsitzender)



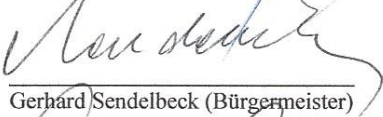
Siegmund Rascher (Kassier)



Uwe Knoll (Schriftführer)



Günther Preller (Abteilungsleiter Tischtennis)



Gerhard Sendelbeck (Bürgermeister)

